



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Z.: Briefe über Oestreich : Oestreich und Ungarn. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Briefe über Oestreich.

Oestreich und Ungarn.

2.

Dieselbe Bewegung, aus welcher die Umgestaltung der ungarischen Verfassung hervorgegangen ist, hat in ihrem weiteren Verlaufe zu dem Versuche, Ungarn völlig von Oestreich zu trennen und in Folge der Unterdrückung dieses Versuches zur völligen Aufhebung der ungarischen Verfassung geführt. Ob die Aufrechterhaltung, respective die Wiedereinführung der Verfassungsartikel von 1847/8 an sich und unter allen Umständen mit dem Bestande der östreichischen Monarchie unvereinbar ist, mag zunächst unerörtert bleiben. Daß aber das aus den Stürmen des Jahres 1848 für Oestreich hervorgegangene Staatsideal, welches eine Concentration der Monarchie zu einem streng einheitlich gegliederten Gesamtstaate verfolgt, sich nicht mit einer Autonomie Ungarns, wie sie durch die Gesetze von 1848 erstrebt wird, verträgt, findet seinen Beweis, wenn es eines solchen bedürfte, in dem weiteren Gange der Begebenheiten selbst.

Die Bestrebungen der ungarischen Nation bewegen sich nach zwei Richtungen. Zunächst fordert Ungarn in allen inneren Angelegenheiten, die Finanzen und die Festsetzung der militärischen Leistungen eingeschlossen, für sich die unbedingteste Autonomie. Den schärfsten Ausdruck findet das Streben in der Forderung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums. Sodann beansprucht Ungarn den unmittelbaren staatsrechtlichen Anschluß der *partes adnexae* an das Königreich Ungarn im engeren Sinne, was, wie ich schon in meinem vorigen Schreiben durchgeführt habe, nach dem Siege der Magyaren in der Sprachenfrage und nach Einführung der streng centralisirenden Gesetzesartikel von 1847/8 auf die Unterwerfung der verschiedenen innerhalb der Grenzen des ungarischen Reiches lebenden Nationen unter die Herrschaft des magyarischen Stammes abzielt. Die Union Siebenbürgens und Ungarns ist im Jahre 1848 auf eine staatsrechtlich durchaus unanfechtbare Weise vollzogen und unter dem 10. Juni 1848 vom Kaiser Ferdinand sanctionirt worden. Anders ist die Sachlage in Betreff Kroatiens, wo die Bestrebungen der Ungarn von Anfang an auf Widerstand stießen. Diesen Widerstand benutzte die östreichische Regierung im Jahre 1848 bekanntlich als Stützpunkt zur Bekämpfung der ungarischen Pläne. Die Politik des wiener Cabinets in dieser Angelegenheit war ebenso geschickt wie zweizüngig. Im März wurde Jellachich zum Banus ernannt, was offenbar ein Schritt äußerster Feindschaft gegen Ungarn war. Am 10. Juni wird er, um die Ungarn zu beruhigen — natürlich nur zum Schein — abgesetzt, sodas in dem nun folgenden Kampfe zwischen Ungarn und Kroatien

Grenzboten IV. 1863.

8

jene im Namen, dieser, und zwar offenbar im Einverständniß mit der Regierung, für die Sache des Kaisers fochten. Schon im August ließ man die Maske fallen. Jellachich wurde in seine Aemter wieder eingesetzt, den Ungarn aber der Kampf gegen ihn untersagt. In ähnlicher Weise hatten sich die Serben, die mit den Kroaten meist Hand in Hand gingen, unter Rajachichs Leitung von Ungarn losgerissen. Aus diesen von Oestreich theils hervorgerufenen, theils klug benutzten Verwickelungen ging jene gewaltige, lange Zeit siegreiche Erhebung der Ungarn gegen Oestreich hervor, die nach dem heldenmüthigsten Widerstande der vereinigten Macht Rußlands und Oestreichs unterlag. Die Großthaten dieses Kampfes werden unauslöschlich im Gedächtniß der Ungarn leben, nicht minder wie die Namen der Männer, die nach dem Kampfe ihr kühnes Unterfangen auf dem Blutgerüste büßten, unter ihnen einer der edelsten der Minister Graf Ludwig Bathyanyi, der, wie der Alterspräsident des Oberhauses vom Jahre 1861, Graf Esterhazy, in seiner Eröffnungsrede sich ausdrückt, unglücklicherweise gerade deshalb geopfert wurde, weil er sein Vaterland liebte. Die der Unterdrückung des Aufstandes folgende Zeit des Absolutismus, dem die Ungarn wie ihre Widersacher in gleicher Weise unterworfen wurden, vermochte das Selbstgefühl der Nation nicht zu unterdrücken. In kräftigster Weise bewährte sich dasselbe, als es galt, der Einführung des Protestantentententes vom September 1859 Widerstand zu leisten. Bei dieser Angelegenheit erhob auch Nikolaus Bay nach langem Schweigen seine Stimme wieder für die Freiheit der protestantischen Religion.

Im October des Jahres 1860 betrat Kaiser Franz Joseph die Bahn des Constitutionalismus; wenige Monate darauf that er in dem Februarpatent mit rühmlicher Entschlossenheit den zweiten entscheidenden Schritt auf der eingeschlagenen Bahn. Es war nicht bloß hochherzig, sondern auch wahrhaft staatsklug gehandelt, daß der Monarch ohne äußern Zwang die durch die mangelhaften Concessionen des Octoberdiploms mehr niedergedrückte und entmutigte, als gehobene Stimmung, besonders der deutschen Bevölkerung des Kaiserstaates durch das Februarpatent in einem alle Erwartung übersteigenden Maße befriedigte. Es liegt — das dürfen wir uns jetzt gerade, wo es handgreiflich darauf angelegt ist, durch eine verwegene Ueberrumpelung der öffentlichen Meinung Deutschland in eine östreichische Dependenz umzugestalten, am wenigsten verhehlen — in der raschen Entschlossenheit des jungen Monarchen, in der Frische seines persönlichen Auftretens und Eingreifens, in dem muthigen Selbstvertrauen, mit dem er, ohne sich durch Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, die bedenklichsten Unternehmungen wagt, um die drängenden Gefahren des Augenblicks zu überwinden, ein Zauber, dessen imponirender Wirkung es schwer sein mag zu widerstehen. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß man von der blendenden Kraft, die jede kühne und entschlossene That ausübt, eine über-

raschende und darum rasche Wirkung auf Ungarn gehofft hatte, wozu man sich um so eher berechtigt glauben konnte, weil bekanntlich der Ungar bei seinem sehr loyalen Charakter den Aeußerungen hochherzigen Vertrauens nicht leicht Widerstand entgegenzusetzen vermag. Aber so charakteristisch diese ritterliche, der höchsten Begeisterung fähige Loyalität für den Ungarn auch ist, — der Kern seines Wesens liegt in der glühenden Liebe für die heimischen Institutionen, mit denen seine Geschichte ebenso innig verwachsen ist, wie die des Engländers mit der englischen Verfassung. Die Ungarn sind wie die Engländer ein eminent politisches Volk; als solches wußten sie denn auch mit raschem Tacte, fast ohne einen Augenblick zu schwanken, die Gefahren zu ermessen, die eine parlamentarische Union mit Oestreich für sie unvermeidlich im Gefolge haben würde. Die Haltung der Ungarn in dieser Angelegenheit ist der Gegenstand vielfacher Angriffe geworden: man hat ihnen Formalismus, Rechthaberei, eine beschränkte juristische Auffassung politischer Verhältnisse vorgeworfen, wie man es bei früheren Gelegenheiten zuweilen gethan hat. Es liegt diesen Vorwürfen offenbar die Ansicht zu Grunde, daß Ungarn ein integrierender Theil, eine Provinz des österreichischen Staates sei; man meint von den Ungarn weiter nichts zu fordern, als daß sie dem Staate ein Opfer bringen, welches dieser unter allen Umständen von seinen Theilen beanspruchen kann. Dies Opfer schlägt man um so geringer an, als ja von den Ungarn gar nicht verlangt werde, daß sie ihre Verfassung zu Gunsten einer absoluten Regierung aufgeben. Im Gegentheil, man gibt ihnen ihre Verfassung zurück, die sie thatsächlich gar nicht mehr besitzen, man fordert nur, daß sie sich entschließen sollen, gewisse verfassungsmäßige Rechte nicht etwa Preis zu geben, sondern nur gemeinschaftlich mit den übrigen Stämmen des Kaiserstaates auszuüben. Dies Opfer, meint man, finde reichen Ersatz, sowohl in der gesteigerten Sicherheit, die Ungarns Freiheit dadurch gewinne, daß es sich einem größern constitutionellen Körper einordne, als auch in den unverkennbaren Vortheilen materieller und geistiger Art, die der enge Anschluß an ein größeres blühendes Ganze den Theilen unter allen Umständen gewähre, besonders aber in dem Schutz, den die so eifersüchtig gewahrte und gepflegte Nationalität gegen äußere Angriffe durch die Stärkung des Gesamtstaats erlange. Alle diese Erwägungen, die von der Anschauung ausgehen, daß das Verhältniß Ungarns zu Oestreich das einer Provinz zu einem Staate sei, verkennen, daß alle Anstrengungen Ungarns seit Jahrhunderten dahin gerichtet sind, ein solches Verhältniß, welches rechtlich gar nicht besteht, auch thatsächlich nicht eintreten zu lassen. Es handelt sich für Ungarn gar nicht darum, einige provincielle Vorrechte zum Wohle des Ganzen aufzuopfern, sondern vielmehr darum, seine staatliche Selbständigkeit, die in allen inneren Fragen rechtlich unbeschränkt ist, hinzugeben, um in eine innerlich unfertige, lockere, in steter Gährung begriffene Gesamtheit aufzugehen.

Es handelt sich ferner darum, eine tief mit der Nation verwachsene Verfassung, die ihre Lebenskraft aufs Glänzendste dadurch bewährt hat, daß sie eine der gewaltigsten Umwandlungen erfahren hat, ohne auch nur einen Moment die Rechtscontinuität zu unterbrechen, gegen eine Verfassung umzutauschen, die auch der wohlwollendste Beurtheiler bis jetzt doch eben nur als ein geniales Experiment ansehen kann. Legt man aber darauf ein Gewicht, daß Ungarn ja gar nicht mehr im Besitze seiner Verfassung sich befindet, daß es also, wenn es sich dem Februarpatent unterwirft, aus einem verfassungslosen Zustand in einen verfassungsmäßigen übergehen werde, so haben auf diese Argumentation die Ungarn in den Schlußworten der zweiten Adresse von 1861\*) die wichtigste Antwort ertheilt. „Sie (die Nation) wird dulden ohne Entmuthigung, so wie ihre Ahnen geduldet und gelitten haben, um die Rechte des Landes vertheidigen zu können, denn was Kraft und Gewalt wegnehmen, das können Zeit und günstige Umstände wieder zurückbringen, aber worauf die Nation aus Furcht vor Leiden selbst verzichtet, dessen Wiedergewinn ist immer schwer und zweifelhaft. Die Nation wird dulden, eine schönere Zukunft hoffend und auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend.“ Sollte der jugendliche wiener Liberalismus dies Manneswort für eine Phrase halten? Ich denke, die Geschichte Ungarns beweist, daß es vielmehr der kräftige Ausdruck eines festen, wohlerrungenen und unerschütterlichen Entschlusses ist.

Eine genaue Betrachtung des Conflictes in seinen Hauptphasen wird es außer Zweifel stellen, sowohl, daß das Verfahren der Ungarn ein verfassungsmäßig berechtigtes und der Lage der Dinge entsprechendes ist, als daß die bisher von Oestreich in Anwendung gebrachten Mittel unmöglich zu einer Pacificirung des Landes führen können, daß vielmehr die Lösung des Conflictes nur durch einen nicht scheinbaren, sondern wirklichen und ehrlichen Compromiß erfolgen kann. Eine weitere Frage von der allergrößten Bedeutung ist es sodann, ob mit den neuesten Evolutionen der östreichischen Staatskunst nicht nur eine Fortsetzung des Verfahrens gegen Ungarn, sondern überhaupt ein weiteres Verfolgen der Gesamtstaatsidee vereinbar ist, auf deren Durchführung, mögen auch ihre Schwierigkeiten so groß sein, daß man sich gern gelegentlich von ihr in politischen Abenteuern erholt, doch die Zukunft der Monarchie beruht.

Die Verkündigung des Octoberdiploms hatte in ganz Ungarn eine überaus lebhafte, leider vielfach die Grenzen der Mäßigung überschreitende Aufregung zur Folge. Mit der Wiederherstellung der Comitate gab man der Nation eine Waffe in die Hände, deren Schärfe das Cabinet schon mehr als einmal hatte kennen lernen, und auch jetzt von Neuem kennen lernen sollte.

\*) Vollständig abgedruckt in der Beilage zum Märzheft des Staatsarchivs 1862, in dem alle wichtigen den Conflict betreffenden Documente zusammengestellt sind.

Glaubte man durch die theilweise Herstellung der Verfassung, durch die Aussicht auf einen nahen Reichstag die äußerste Opposition so weit beruhigen zu können, daß man kein Bedenken trug, ihr selbst die Mittel zum Angriff in die Hand zu geben, glaubte man, daß der zum Kanzler ernannte Bay im Stande sein werde, seine in der Protestantenfrage gewonnene Popularität mit Erfolg für die Absichten der Regierung wirken zu lassen? Es ist sehr zu bedauern, wenn Bay, vielleicht in Ueberschätzung seiner Autorität, die Ansichten seiner Landsleute so unrichtig beurtheilte, daß er einen Augenblick einen Erfolg von seiner Mission hoffte. Es ist, auch wenn wir annehmen, daß er durch eine richtige Darstellung der in Ungarn herrschenden Stimmung eine Aenderung in den Entschlüssen des wiener Cabinetes nicht hervorgerufen haben würde, immer beklagenswerth, daß ein ehrenwerther Patriot, wie Bay, sich in eine Stellung begab, in der er mit dem Vertrauen seiner Landsleute zugleich seinen staatsmännischen Ruf einbüßte und den gerechten Vorwurf der Schwäche und eines zweideutigen Benehmens über sich ergehen lassen mußte. Es war eine arge Ueberschreitung der dem Kaiser gegenüber übernommenen Verpflichtungen, wenn er es geschehen ließ, daß die Comitatsversammlungen sich nicht, wie es vorgeschrieben war, durch neue Wahlen constituirten, sondern daß die 1848 constituirten Comitatsversammlungen sich als zu Recht bestehend gerirten und sich darauf beschränkten, sich, wo etwa Lücken eingetreten waren, durch Neuwahlen zu ergänzen. Die bei dieser Gelegenheit bewiesene Nachgiebigkeit, sowie sein Rücktritt vor der entscheidenden Krisis, waren nicht geeignet, ihn in der Achtung der Ungarn zu rehabilitiren, ließen ihn vielmehr nach beiden Seiten hin als haltungslos erscheinen: ein Beweis für die nicht genug zu beherzigende Wahrheit, daß auch die achtungswertheste politische Persönlichkeit einer falschen Stellung, in die sie sich begeben hat, ihren staatsmännischen Ruf unvermeidlich zum Opfer bringen muß.

Die Verordnungen vom 20. October, soweit sie Ungarn betreffen, sollten offenbar der Nation in dem Lichte eines Compromisses erscheinen. Es wurden die Formen der alten Verfassung, wie sie vor 1848 bestanden hatte, wiederhergestellt. An die Stelle eines verantwortlichen Ministeriums sollte wieder die alte Institution der ungarischen Hofkanzlei treten. Das Verhältniß der partes adnexae wurde scheinbar als eine offene Frage behandelt, in Wirklichkeit aber wurde durch Einsetzung einer siebenbürgischen Hofkanzlei die staatsrechtliche Union Ungarns und Siebenbürgens, wenn sie durch die Gesetze von 1848 hergestellt war, thatsächlich wieder aufgelöst. Dazu kommt nun noch, daß selbst der alte Verfassungszustand mehr der Form, als dem Wesen nach wieder eingeführt wurde, indem gerade die wichtigsten legislativen Befugnisse, alle Competenz in Finanz- und Militärsachen, dem Landtage entzogen und auf den Reichsrath, eine Körperschaft, der durch das Octoberdiplom gar nicht einmal

der Charakter einer Nationalrepräsentation verliehen war, übertragen wurden. Völlig verfehlt aber waren die Bestimmungen über den Modus, nach dem die Wahl des nächsten Landtages zu erfolgen habe. Die Regierung ging auf einen Gesetzkartikel vom Jahre 1608 zurück, nach dem die Reichsstände aus Prälaten, Reichsbaronen oder Magnaten, Edelleuten und königlichen Freistädten bestehen sollen, sprach aber zugleich den früher politisch unberechtigten Classen das ihnen durch die Achtundvierzigergesetze verliehene Wahlrecht zu. Diese Verordnung war so unklar und widerspruchsvoll, daß die Opposition der Comitate, der sich die unter dem Vorsitz des Erzbischof-Primas, Cardinal von Scitowäki in Gran zusammengetretene Notabelnversammlung anschloß, leichtes Spiel hatte, sie zu bekämpfen. In der That setzte sie es durch, daß die Wahlen nach dem in einigen Punkten modificirten Wahlgesetze von 1848 erfolgten. Es war ein großer Fehler, daß die Comitate sich nicht auf die Agitationen für das Wahlgesetz beschränkten, sondern eine Reihe von Forderungen stellten, die zum größten Theile auf sofortige Sistirung oder Zurücknahme der unter dem absoluten Regimente getroffenen Maßregeln gerichtet waren. Sie hätten alle Schritte in dieser Richtung dem Landtage überlassen müssen, nicht aber der Regierung, die diesen Forderungen nicht nachgeben konnte, zu der Entfaltung einer Widerstandskraft Gelegenheit bieten sollen, deren erfolgreiche Bethätigung dazu dienen konnte, das Selbstvertrauen derselben zu stärken. Die Kraft der Opposition war durch die ebenso gerechtfertigte wie erfolgreiche Energie, welche die Regierung ihren Ausschreitungen gegenüber bewährt hatte, bereits geschwächt worden, als der Landtag zusammentrat. Das wiener Cabinet konnte in dem Bewußtsein seiner erprobten Uebermacht die sichere Hoffnung hegen, zwar nicht seine Absichten dem zu erwartenden passiven Widerstande der Nation gegenüber vollständig durchzusetzen, wohl aber, jeden Angriff zurückzuweisen, der es zu einem unmittelbaren Aufgeben seiner Pläne zu nöthigen beabsichtigte.

Im Landtag drehten sich, da alle Parteien in beiden Häusern darüber einig waren, daß jeder weiteren Thätigkeit die Wiederherstellung der Rechtscontinuität, d. h. die Wiedereinführung der Gesetze von 1848 zu Grunde liegen müsse, die Verhandlungen ausschließlich um die Frage, ob für diese Zurückforderung der Rechte ein Beschluß oder eine Adresse an den Kaiser die angemessene Form sei. Ich muß es mir hier versagen, näher auf die Beleuchtung dieser damals viel besprochenen Frage einzugehen, und mache nur darauf aufmerksam, daß die vorübergehende Spaltung, abgesehen von ihrer staatsrechtlichen Bedeutung, constatirte, daß neben der von Franz Deak geführten liberalen Partei eine starke radicale Minorität unter Nyarys Führung bestand, ein Verhältniß, das im vorkommenden Falle sich wiederholen dürfte und dann leicht eine hervorragende Wichtigkeit gewinnen könnte. Zunächst hat der Sieg der Adressenpartei nur die Folge gehabt, daß er die Regierung nöthigte, ihre

Ablehnung der ungarischen Forderung zu motiviren, und dadurch dem Landtage die Gelegenheit bot, dieselbe in einer zweiten Adresse nochmals ausführlich zu wiederholen und vom staatsrechtlichen und allgemein politischen Standpunkte aus mit der ganzen Fülle juristischen Scharfsinns, die Deak's glänzender Feder zu Gebote stand, zu begründen. Indessen staatsrechtliche Argumentationen, mochten sie auch noch so beweiskräftig und überzeugend sein, vermochten nichts gegen die festen Entschlüsse der Regierung, die einen bewaffneten Widerstand nicht fürchtete und über die Sorge vor künftigen Gefahren, die aus der Fortdauer des ungelösten Conflictes hervorgehen konnten, sich leicht hinwegsetzte. Der Versuch der Ausgleichung war gescheitert, die Demonstrationen der Comitats wurden mit leichter Mühe beseitigt, und Ungarn verfiel der Herrschaft des Belagerungszustandes und eines unbeschränkten Militärdespotismus, der allerdings wohl zur Aufrechterhaltung der Regierungsautorität nöthig war, der aber schwerlich dazu beitragen wird, die Gemüther der Ungarn einer Versöhnung zugänglicher zu machen. Bis jetzt liegt kein Anzeichen vor, daß in Ungarn unter den Placereien der Militärherrschaft eine den Plänen des wiener Cabinets geneigte Stimmung sich vorbereitet habe.

Darüber freilich kann kein Zweifel bestehen, daß die altconservative Partei Ungarns den Conflict nicht nur sehr schmerzhaft empfindet und zu einer Ausgleichung bereitwillig die Hand bieten möchte, sondern auch, daß diese Partei weit entfernt ist, die Begeisterung der Mehrzahl ihrer Landsleute für die Gesetzesartikel von 1848 zu theilen. Indessen wird sich die österreichische Regierung wohl schwerlich dem Glauben hingeben, daß eine Partei, die sich nur dadurch ein gewisses Ansehen unter ihren Landsleuten zu erhalten vermag, daß sie ihre Haltung nach der die ganze Nation beherrschenden Strömung regelt, geeignet sei, eine Umstimmung des Landes zu Gunsten der wiener Pläne herbeizuführen. Sodann aber, und dies ist das Wichtigste, ist jene Partei von den auf Durchführung eines constitutionellen Gesamtstaates gerichteten Bestrebungen des wiener Cabinetes durch eine mindestens ebenso tiefe Kluft getrennt, als die liberale ungarische Nationalpartei. Die altconservative Partei Ungarns bildet, wenn auch ziemlich selbständig und mit den übrigen Gliedern nur lose verbunden, einen Ring in der großen Kette der conservativen Fractionen in den Landtagen der übrigen Kronländer. Gerade in dieser mächtigen und einflußreichen Adelskette hat aber die schmerlingsche Politik von Anfang an ihren gefährlichsten Gegner zu fürchten gehabt. Will Oestreich die ungarischen Altconservativen gewinnen, so muß es erst vollständig mit der Februarpolitik brechen und seine Geschicke in die Hände der Männer des Octoberdiploms legen. Es wäre überflüssig nachzuweisen, daß dies, im gegenwärtigen Augenblicke wenigstens, eine Unmöglichkeit wäre, und folglich liegt auch eine Annäherung der Regierung an die ungarischen Altconservativen ganz außer dem Bereiche

der Wahrscheinlichkeit. Gerade der Punkt der Gesetze von 1848, der den wiener Staatsmännern am wenigsten anstößig ist, die Erweiterung des Wahlrechtes, gerade dieser Punkt ist natürlich in den Augen der Conservativen ein Hauptmakel jener Gesetze.

Nehmen wir aber, um hier einer oft wiederholten Ansicht zu begegnen, einen Augenblick an, daß die der vollständigen Durchführung des constitutionellen Systems entgegentretenden Schwierigkeiten die kaiserliche Regierung zu einem Zurückgreifen auf das Octoberdiplom veranlaßte, nehmen wir an, daß es ihr dadurch gelänge, einen Theil der Magnaten auf ihre Seite zu ziehen; die ungarische Nation würde sie damit keineswegs gewinnen; sie würde nur ihre Schwäche enthüllen und die Ungarn ermutigen, alle Kräfte aufzubieten, um die Gesamtstaatsidee aus ihrem letzten Zufluchtsorte mit einem raschen Anlauf herauszuschlagen. Wer in der Rückkehr zu dem Octoberdiplom die Rettung Oestreichs sieht, gründet seine Hoffnung auf die durchaus irrige Anschauung, als ob die ungarische Nationalpartei zu dem Diplom in einem minder feindlichen Verhältniß stände als zu dem Patente. Die Ansicht wird aber dadurch widerlegt, daß der Conflict gerade infolge der Verkündung des Diploms entstanden ist und bereits zu seiner ganzen Schärfe sich entwickelt hatte, als das Februarpatent erschien. Die auf die staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns bezüglichen Erlasse, gegen welche die Opposition sich richtete, erschienen unmittelbar im Gefolge des Octoberdiploms. Es wäre in der That doch thöricht zu glauben, daß die Ungarn über die Schmälerung ihrer staatlichen Selbständigkeit sich leichter beruhigen würden, wenn die ihnen entzogenen Rechte nicht einem wirklichen Parlamente, sondern einer Körperschaft von so schwankenden Befugnissen und zweifelhaftem Ansehen, wie dem Reichsrath des Octoberdiploms übertragen würden. Wohl würden sie, daran ist nicht zu zweifeln, einen solchen Schritt mit Freuden begrüßen, aber doch nur eben deshalb, weil sie darin den Beweis der Schwäche des Gegners sehen und mit neu gestärkter Hoffnung sich zum vollständigen Sturz desselben rüsten würden, für diesen Fall unterstützt von der hoffnungslosen Verzweiflung des ganzen liberalen Oestreichs. Daß aber principiell die Ungarn gegen die Octobererlasse eine mindere Abneigung, als gegen das Februarpatent haben sollten, ist weder durch thatsächliche Beweise zu erhärten, noch würde es der Natur der Dinge entsprechen, da der verstärkte halb bureaukratische Reichsrath den Ungarn durchaus keine stärkern nationalen Garantien bieten würde, als die gegenwärtige Reichsvertretung. Wollte Oestreich Ungarn durch Aufopferung seiner Gesamtvertretung versöhnen, so wäre das ebenso, als wenn ein Staat während des Krieges entwaffnen wollte, um den Gegner dadurch zum Frieden geneigt zu machen. Denn ohne Zweifel ist das wiener Parlament, so unvollständig es auch dasteht, die stärkste Waffe, die Oestreich in seinen innern Kämpfen be-

sigt. Es ist in ihm ein ganz anderer Stützpunkt des Widerstandes gegen die centrifugalen Bestrebungen der der Reichseinheit feindlichen Stämme gewonnen worden, als ihn der verstärkte Reichsrath vom October zu bieten im Stande sein würde. Allerdings war auch dieser bestimmt, ein Organ der Einheit des Reiches zu werden; er sollte der bisher nur in der Staatsgewalt vorhandenen Centralisation eine populäre Grundlage geben, und wäre auch unter günstigeren Verhältnissen dazu vielleicht befähigt gewesen. Nachdem man aber einmal den weiteren Fortschritt zu einer wirklichen Volksvertretung gethan, würde ein Rückschritt zu dem Octoberdiplom der erste Schritt zur völligen Auflösung des Staates sein. Eine Bewegung zu einem überwundenen Standpunkt zurück wird nie darauf rechnen können das vorgesezte Ziel zu erreichen, sie wird scheitern, ehe sie es erreicht hat, oder sie wird, bedingungslos der Gewalt der rückwärtstreibenden Kräfte, auf die sie sich stützen muß, gehorchend, weit über ihr Ziel hinauschnellen. Die Thatsache, daß die Reichseinheit auf das constitutionelle System gegründet ist, läßt sich nicht rückgängig machen, ohne die Reichseinheit selbst zu gefährden und alle centrifugalen Kräfte zu entfesseln, die diesen entgegenwirkenden aber zu binden und zu lähmen.

Eine Aufgabe des constitutionellen Systems würde also nicht zu einer Versöhnung Ungarns auf dem Boden des Gesamtstaates, sondern zu einer Auflösung des Gesamtstaates selbst, zu einer in ihren Folgen unberechenbaren Erschütterung des ganzen Reiches führen. Es bleiben somit der Regierung Ungarn gegenüber nur zwei Wege offen. Entweder sie fährt fort, die Nation durch eine fortgesetzte Ignorirung ihrer Wünsche zu ermüden, durch Anwendung von Gewaltmaßregeln geschmeidig zu machen, und durch Begünstigung der Ungarn feindlichen Bestrebungen zu schwächen, oder sie sucht sie dadurch zur Nachgiebigkeit in Bezug auf die Finanz- und Militärfrage zu gewinnen, daß sie ihre Forderungen in Betreff der Integrität des Königreiches im vollsten Umfange erfüllt. Der erstere Weg hat die Regierung bis jetzt ihrem Ziele noch nicht um einen Schritt näher gebracht. Wohl ist es dem wiener Cabinet gelungen, durch geschickte Anwendung des *divide et impera* die ungarischen Nebenländer auf ihre Seite zu ziehen, und daß der magyarische Hochmuth ihr in diesem Bestreben kräftig in die Hände gearbeitet hat, können wir nicht läugnen. Vorzüglich handelt es sich hierbei um Siebenbürgen; denn in den rein slavischen Nebenländern, besonders in Croatien hat sich bereits 1848 die Abneigung gegen Ungarn so schroff herausgestellt, daß in der zweiten Adresse des ungarischen Landtags der kroatischen Seecessionsgelüste in einer Weise erwähnt wird, die auffallend gegen die im Uebrigen in der Adresse herrschende Bestimmtheit der Forderungen und Energie der Sprache absicht. Die Adresse erklärt, daß der Landtag, wenn Croatien sich definitiv von Ungarn losreißen, und in die Reihe der österreichischen Provinzen eintretend unter der Legislative und unter der Re-

gierung derselben stehen wolle, er dies nicht hindern könne; wenn dann hinzugefügt wird, daß der Landtag dies aber nicht als gesetzlich und constitutionell anerkennen könne, so blickt durch die Rechtsverwahrung eine Muthlosigkeit der Resignation hindurch, von der sich sonst in der Adresse nicht eine Spur findet. Ganz anders steht es in Betreff Siebenbürgens, indem Ungarn dieses Land bereits als rechtlich vollständig unirt betrachtet und in der Loslösung desselben eine Zerstückelung des ungarischen Reiches sieht. Daher sind die neuesten auf Anerkennung der Februarverfassung gerichteten Beschlüsse des siebenbürgischen Landtags von der größten Wichtigkeit, insofern sie das Magyarethum vollständig zu isoliren scheinen. Indessen ist der Erfolg dieses Beschlusses für die Verwirklichung der Gesamtstaatsidee doch minder bedeutend, als er scheint. Von der Isolirung bis zur Unterwerfung Ungarns ist noch ein weiter Weg; ja wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Schmälerung der Integrität der zu der Krone des heiligen Stephan gehörigen Länder nur dazu beitragen wird, die Sprödigkeit des magyarischen Separatismus zu steigern. Man bedenke wohl: sobald die Isolirung Ungarns vollendet ist, hat die Regierung, sofern sie auf dem bisher eingenommenen Standpunkte beharrt, kein Mittel, einen moralischen Einfluß auf Ungarn auszuüben. Es bleibt ihr nur ausschließlich die Gewalt. Mit Hülfe der Gewalt wird sie Steuern eintreiben, Rekruten ausheben, den härtesten materiellen Druck auf das Land ausüben, jede Bewegung unterdrücken können. Wird sie aber auch die Ungarn zwingen, ihre Siege im wiener Reichsrathe einzunehmen? Die von den Ungarn, wo es sich um die Vertheidigung ihrer Verfassung handelte, stets bewährte Zähigkeit und Standhaftigkeit läßt diese Hoffnung als eitel erscheinen. So lange aber die 85 Siege der ungarischen Abgeordneten im Reichsrathe leer sind, wie Berger sich ausdrückt, so lange ist auch das constitutionelle Gesamtösterreich ein Bruchstück, welches in steter Gefahr ist, wegen der Lückenhaftigkeit seines Baues auseinanderzufallen. Dies ist ein Punkt, der von dem übrigens sehr geschickten und mit politischem Tacte und diplomatischer Geschmeidigkeit begabten wiener Liberalismus viel zu wenig berücksichtigt wird.

Freilich wird, so lange der allgemeine Friede erhalten bleibt, die Existenz Oesterreichs durch die oppositionelle Stellung Ungarns nicht bedroht. Wie aber, wenn eine äußere Bedrängniß Oesterreichs die Ungarn in den Stand setzte, ihre Ansprüche mit bewaffneter Hand geltend zu machen, und wenn dann eine Erhebung Ungarns sich fortpflanzt nach Siebenbürgen, dem großen Bollwerk des Reiches gegen Osten, in welchem Lande ohne Zweifel im Augenblick der dringendsten Gefahr die Magyaren, der thatkräftigste Stamm, gestützt auf ihre nachbarlichen Stammesgenossen, sofort den Sieg über die Sachsen und Rumänen, die, auf die Unterstützung der Regierung angewiesen, an ein selbständiges und entschlossenes Handeln wenig gewöhnt sind, davonzutragen würden.

Bei dieser Lage der Dinge scheint es geboten, daß die Regierung, um ihr Gesamtstaatsprogramm wenigstens in den Hauptzügen durchzuführen, dasselbe zu Gunsten Ungarns in einigen wichtigen Punkten modificiren muß. Die Regierung muß davon absehen, die Verfassung Ungarns als durch den Aufstand verwirkt anzusehen, eine Auffassung, die deshalb unfruchtbar ist, weil die Ungarn sich niemals von der Richtigkeit derselben überzeugen werden. Die Regierung muß demgemäß Ungarns staatsrechtliche Ansprüche auf die partes adnexae anerkennen, um als Preis für diese wichtige Concession das Erscheinen der Ungarn im Reichsrathe zu fordern, auf den dann natürlich auch für Ungarn diejenigen der Gesamtstaatsvertretung gebührenden Befugnisse überzugehen hätten, die der ungarische Landtag bisher für sich beansprucht hat. Daß Ungarn ohne Weiteres auf dieses Compromiß eingehen würde, ist nicht anzunehmen; aber es wäre damit zunächst doch in einer Angelegenheit, die ihrer ganzen Natur nach nur durch ein Compromiß geschlichtet werden kann, ein Boden für Unterhandlungen gewonnen, der bei der Starrheit, mit welcher bis jetzt jeder der beiden Theile an seiner Forderung festhält, gänzlich fehlt. Sodann aber würden die Vortheile für Ungarn bei einem solchen Abkommen so bedeutend sein, daß eine allmälige Umstimmung der öffentlichen Meinung zu Gunsten desselben, wenn jeder andere Ausweg abgeschnitten wäre, durchaus nicht unwahrscheinlich sein würde. Die nähere Erörterung dieses Punktes in einem fernern Capitel.

3.

### Dänische Schulmeister in Schleswig\*).

Werfen wir einen Blick auf das heutige Unterrichtswesen in Deutschland und vergleichen wir dessen Zustand mit dem vor zehn bis zwanzig Jahren, so begegnen wir fast allenthalben einem erfreulichen Fortschritt, selten und nur da, wo die Mode-Orthodoxie Einfluß gewann, Rückschritten. Die Elementarschule lehrt mehr als früher und das Frühere nach besserer Methode. Dasselbe gilt von der höheren Bürgerschule. Auch die Lyceen und Gymnasien haben sich überall wesentlich, an nicht wenigen Orten überraschend gehoben, und zwar sowohl moralisch, als wissenschaftlich. So weit wir vergleichen können, ist das Verhältniß der Lehrer zu den Schülern anständiger und gesünder geworden. Von Jahr zu Jahr mehr dringen die Grundsätze der neuern Philologie, die neuere Auffassung der Geschichte in diese Kreise, kommt eine systematischere Behandlung, ein lebendigeres Verständniß des Alterthums zur Geltung. Disciplinen, die früher ganz vernachlässigt oder gering geachtet wurden: Mathematik, neuere Sprachen, Physik, vor Allem die Pflege des deut-

\*) Nach der 3. Auflage von Gustav Rasch's „Vom verlassenen Bruderstamm“. Glogau, Flemming, zusammengestellt.